



**Satzung des**  
**Verein für Rasensport 1949 e.V.**  
**Aschaffenburg - Nilkheim**



### **Vorbemerkungen**

Die in dieser Satzung aufgeführten Funktionsbegriffe wie Geschäftsführer, Abteilungsleiter, Jugendleiter usw. werden bei Funktionsinhaberinnen in der weiblichen Form angewendet. Im Text dieser Satzung wird darauf verzichtet, die weibliche Form der Funktionsbegriffe zu nennen, sie gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein führt den Namen Verein für Rasensport 1949 e.V. Aschaffenburg – Nilkheim

(2) Sitz des Vereins ist in Aschaffenburg und ist im Vereinsregister unter VR 183 beim Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes (§ 52 II Nr. 21 AO). Der Verein fördert gleichermaßen den Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Leistungssport, insbesondere in den Sportarten Fußball und Turnen. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden
- die Durchführung eines Sport- und Wettkampfbetriebes
- die aktive Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen der Sportfachverbände, denen der Verein angehört.
- die Durchführung von Sportwerbeveranstaltungen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4**

#### **Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale**

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Mitglieder der Organe des Vereins, sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz, der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Etwaige Ansprüche müssen bis spätestens zum 1.3. des auf das Jahr der Anspruchsentstehung folgenden Jahres geltend gemacht werden. Ist dies nicht der Fall, sind die Ansprüche verjährt.

### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular

entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Ausnahmen s. § 6, Absatz 2

(3) Mitglieder haben

- Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- Informations- und Auskunftsrechte
- das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins

- das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
- Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
- Treuepflicht gegenüber dem Verein
- pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds)  
Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

(4) Mitglieder, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft oder der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss im Rahmen einer Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muss schriftlich, nicht als Email, gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist
- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
- den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert
- es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, sowie sich vereinschädigend verhalten hat

(7) Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschlussbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

## § 6

### **Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge und Umlagen. Sonderbeiträge können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

Umlagen können bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten erhoben werden.

(2) Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Zahlung, bis spätestens 01.03. eines laufenden Jahres, Sorge zu tragen.

Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages /der Sonderbeiträge /der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung, sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

(3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(4) Schüler, sowie Studenten bezahlen auf Antrag die gleichen Beiträge wie Jugendliche. Für Rentner und Pensionäre können ermäßigte Beiträge nach Vorlage des entsprechenden Nachweises in Ansatz gebracht werden. Die Prüfung der Voraussetzungen und die Entscheidung hierüber trifft die Vorstandschaft.

(5) Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich als Jahresbeiträge zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.

## **§ 7**

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen,

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem Abteilungsleiter Fußball

dem stv. Abteilungsleiter Fußball

dem Abteilungsleiter Turnen

dem stv. Abteilungsleiter Turnen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens drei Mitglieder anwesend

sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw.

dessen Vertreters den Ausschlag.

Es besteht die Möglichkeit den Vorstand um folgende Personen zu erweitern:

der Schriftführer

der Kassier / Buchhalter

der Vereinsjugendleiter / die Abteilungsjugendleiter

die Beisitzer

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder bestellen.

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

(2) Der Vorstand beschließt, soweit nicht die Mitgliederversammlung bereits einen Beschluss gefasst hat über:

- alle Vereinsangelegenheiten,
- die Richtlinien des gesamten Sportbetriebes und die Teilnahme und Durchführung von Vereins- und sonstigen Veranstaltungen

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gem. § 8 Abs.1 der Satzung. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter

(5) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(7) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt.

(8) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.

## § 9

### Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung). Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal statt.

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Berichte der Abteilungen und Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstands und der übrigen Vereinsausschussmitglieder,- Wahlen (sofern erforderlich),
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Erlass von Ordnungen und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge und Umlagen

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung

- ist einzuberufen:
  - wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
  - wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per Aushang oder Veröffentlichung in den Aschaffener Tageszeitungen oder Veröffentlichung sämtlicher notwendiger Anlagen zur Einladung auf der Homepage des Vereins [www.vfr-nilkheim.de](http://www.vfr-nilkheim.de) erfolgt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.

Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen zu berechnen ist und Enthaltungen nicht

mitzuzählen sind.

(5) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

(7) Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben. Kandidieren in einem Wahlgang zwei Kandidaten, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen. Eine BLOCKWAHL des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang **einstimmig** beschließt. Bei der dann nachfolgenden BLOCKWAHL darf es keine Nein-Stimmen und keine Enthaltungen geben.

(8) Die Wahlergebnisse und gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll umfasst Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der erschienen Mitglieder und der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge und das jeweilige Abstimmungsergebnis. Das Protokoll kann zu den üblichen Geschäftsstunden von jedem Mitglied eingesehen werden oder bei Bedarf per Email angefordert werden.

## **§ 10**

### **Abteilungen (rechtlich unselbstständige Untergliederungen)**

(1) Die Mitglieder des Vereins organisieren sich und werden geführt in Abteilungen.

Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins und zur Außenvertretung des Vereines in der Regel nicht berechtigt.

(2) Die Mitglieder der Abteilung bestimmen die innere Organisation ihrer Abteilung selbst. Die Bestimmungen dieser Satzung sind dabei zu beachten. Eine Abteilungsordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereines stehen.

(3) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter und einem stv. Abteilungsleiter geleitet, die von der Abteilungsversammlung gewählt werden. Die innere Organisation der Abteilung regelt der Abteilungsleiter.

Für nicht besetzte Aufgabengebiete ist der Abteilungsleiter verantwortlich.

(4) Vermögen, das die Abteilung erwirbt, ist Vermögen des Vereins, nicht Vermögen der Abteilung. Die Abteilungen sind keine selbstständigen Steuersubjekte. Eigene Einnahmen (z.B. Sonderbeiträge, Eintrittsgelder, Werbeerträge usw.), dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(5) Die Abteilungen haben zum 31.12. des Geschäftsjahres eine Vollständigkeitserklärung über die ordnungsgemäße Erfüllung der finanziellen Pflichten der Abteilung abzugeben (Kassenbuch). Für unrichtige und unvollständige Erklärungen haften die Mitglieder der Abteilungsleitung dem Verein gegenüber persönlich.

(6) Die einzelnen Abteilungen sollten mindestens einmal im Jahr eine abteilungsinterne Versammlung (Abteilungsversammlung) durchführen. Im Rahmen dieser Versammlung, die mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung des Gesamtvereines stattfinden muss, wird die Abteilungsleitung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung während eines Geschäftsjahres aus, so kann die Abteilungsleitung ein anderes wählbares Abteilungsmitglied mit der Führung der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl, bzw. Ergänzungswahl bei der nächsten Abteilungsversammlung

beauftragen. Ansonsten werden die Geschäfte des Ausgeschiedenen von der Abteilungsleitung kommissarisch wahrgenommen.

(7) Eine Abteilung ist nicht berechtigt, den Verein zu verklagen.

(8) Die Vereinsjugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig. Näheres regelt die Jugendordnung.

## **§ 11**

### **Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer.

(1) Durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins zu überzeugen. Jährlich muss mindestens eine Kassenprüfung nach Jahresabschluss durchgeführt werden.

(2) Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

## **§ 12**

### **Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung [falls Lastschrifteinzug in Satzung vorgesehen], Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein. [Mögliche Ergänzung: Im Zusammenhang mit der

Koronarsportgruppe/Herzsportgruppe des Vereins werden auch Gesundheitsdaten der Gruppenmitglieder erhoben und verarbeitet, soweit dies nach dem ärztlichen Ermessen des betreuenden Arztes erforderlich ist, um den Zielsetzungen der Koronarsportgruppe gerecht zu werden.]

(2) Als Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und der jeweiligen Landesfachverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu

melden. Übermittelt werden an [Empfänger mit Adresse ... z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse].

(3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb [sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage [www.vfr-nilkheim.de](http://www.vfr-nilkheim.de) und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse, sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage. In Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder Veröffentlichungen von Bildern, auf denen Sie abgelichtet sind nebst der Veröffentlichung ihres Namens zu. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von

Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie

seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß

ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/ Übermittlungen.

(5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form sowie an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über

die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 13**

### **Haftungsbeschränkung**

(1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, –Gerätschaften oder –Gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein

Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

(2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

(4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

(5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

## **§ 14**

### **Auflösung**

Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei der Auflösung der Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten

Sachspenden übersteigt, an die Stadt Aschaffenburg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

## **§ 15**

### **Salvatorische Klausel**

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen. Der Vorstand kann aber aus eigenem Recht nicht ohne Beschluss der Mitgliederversammlung diese Satzung ändern.